

Rechtspanorama „Härtere Strafen für Sexual- und Gewaltdelikte?“

23. April 2018, Festsaal der WU

von **Sophie Bohnert, LL.B. (WU)**

Im Rahmen der Diskussionsreihe „Rechtspanorama an der WU“ diskutierten **Veronika Hofinger** (Mitglied im Leitungsteam des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie), **Robert Kert** (Univ.-Prof. und Vorstand des Instituts für Österreichisches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht der WU), **Rosa Logar** (Leiterin der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie), **Beate Matschnig**



(Jugendrichterin am Landesgericht für Strafsachen Wien) und **Christian Pilnacek**, (Generalsekretär im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz) zur geplanten Nachschärfung des Strafrechts – insbesondere im Bereich der Sexual- und Gewaltdelikte – durch die türkis-blaue Koalition. Nach Begrüßungsworten von **Erich Vranes** (Univ.-Prof. und Institutsvorstand des EIR der WU), übernahm **Benedikt Kommenda** („Die Presse“) die Diskussionsleitung.

Schon Erich Vranes führte in seiner Einleitung ins Treffen, die Zwecke der Strafe und die Angemessenheit ihrer Höhe seien in Österreich ein „ewiges und ewig aktuelles Thema“. Erhöhungen der Strafdrohungen seien – vor allem im Hinblick auf Sexualdelikte – keine Neuerscheinung, bestätigte Robert Kert. So habe es seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 zahlreiche Anhebungen gegeben, die schließlich zum Teil zu einer Verdoppelung der Strafdrohung für Sexualdelikte geführt haben. Als Argument habe stets die Unangemessenheit des Verhältnisses der Strafdrohungen, die für Delikte gegen Leib und Leben einerseits und Vermögensdelikte andererseits gelten, gedient. Vor diesem Hintergrund stelle sich natürlich die Frage, wann denn nun ein ausgewogenes Verhältnis erreicht sei. Das österreichische Strafgesetzbuch sehe typischerweise ein Grunddelikt und für schwerere Fälle Deliktqualifikationen mit entsprechend höherer Strafdrohung vor. Die Systematik des österreichischen Strafrechts, so Kert, lasse eine Differenzierung nach der Schwere des Unrechts zu und gebe den Gerichten letztlich das Instrumentarium, einer Vielfalt an Umstände durch verschieden hohe Strafen Rechnung zu tragen.

Im Anschluss daran gab Christian Pilnacek an, die Forderung des Regierungsprogramms nach einer Nachschärfung sei nicht unbedingt mit einer Erhöhung bestimmter Strafdrohungen gleichzusetzen. Vielmehr gehe es um Fragen der Strafzumessung. Derzeit sei eine Arbeitsgruppe damit befasst, die Höhe der seit 2008 ausgesprochenen Strafen zu analysieren. Das Ziel bestehe darin, festzustellen, in welchem Umfang der zur Verfügung stehende Strafraum einzelner Delikte überhaupt ausgeschöpft wird. Diese Studie solle als Grundlage für eine faktenbasierte Diskussion dienen. Vor allem aber müsse die Strafgerichtsbarkeit ein Bewusstsein entwickeln, in welchen Fällen und unter welchen Umständen das Strafmaß in höherem Umfang auszuschöpfen sei. Daher müsse auch

der Verfahrensabschnitt der Strafzumessung stärker nach außen treten, sodass für die Öffentlichkeit im Einzelfall nachvollziehbar werde, warum die konkret ausgesprochene Strafe auch eine „gerechte“ sei.

Veronika Hofinger lenkte den Fokus der Diskussion wieder auf den Ausgangspunkt, nämlich die Erhöhung des Strafrahmens. Höheren Strafen sei im Regelfall keine präventive Wirkung beizumessen, zumal die Entscheidung,



eine Straftat zu begehen, typischerweise nicht auf rationalen Erwägungen beruhe. Folglich lasse sich ein Täter kaum von einem höheren Strafrahmen abschrecken. Auch seien lange Strafen und mangelnde Therapiemöglichkeiten einer Resozialisierung abträglich. Letztlich dürfe das Strafbedürfnis der Öffentlichkeit und des Opfers nicht überschätzt werden. Deshalb müsse man im Rahmen einer möglichen Reform der Erziehung und Prävention einen höheren Stellenwert beimessen.

Laut Beate Matschnig bestehe – entgegen der Ansicht Pilnaceks – bereits ein entsprechendes Bewusstsein über die Höhe angemessener Strafen in den Reihen der Richterinnen und Richtern. Dies sei unter anderem der sehr guten Ausbildung und Schulung zuzuschreiben. Strafen, die nicht mit den Vorstellungen der Öffentlichkeit in Einklang stehen, seien der Laienbeteiligung in der Strafgerichtsbarkeit geschuldet. Laien seien häufig mit der Situation überfordert. Außerdem sei das Strafrecht sehr transparent, zumal zumindest die Urteilsverkündung einschließlich der Begründung öffentlich sei. Problematisch sei bloß, dass durch mangelndes Interesse niemand die Begründung zu hören bekomme und in Medienberichte kaum auf die Urteilsbegründung eingegangen werde.

Im Anschluss führte Rosa Logar an, der Großteil der Opfer wolle keine höheren Strafen, sondern habe ein Bedürfnis nach Schutz, Sicherheit und Prävention. Diesem Bedürfnis könne nur mit ausreichend Personal entsprochen werden. Eine qualitätsvolle Justiz brauche demnach entsprechende Mittel, um Gefahrenpotenzial zu erkennen. Die Diskussion über die Erhöhung des Strafrahmens nehme zu viel Raum ein. Man müsse mehr auf die Frage eingehen, was getan werden kann, um die Gesellschaft sicherer zu gestalten. Die Bundesregierung habe – ungeachtet ihres Regierungsprogramms – unter anderem die völkerrechtliche Verpflichtung, das im Jahr 2014 in Kraft getretene Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt umzusetzen.

Anschließende Publikumsmeldungen rückten vor allem Demokratieüberlegungen in den Mittelpunkt. Besonders präsent war die Frage, wie man das Verständnis der Öffentlichkeit für das Wirken der Gerichte erhöhen könne. Diskutiert wurde auch, wie der Forderung der Öffentlichkeit nach höheren Strafen, die teilweise durch die spezielle Medienberichterstattung über besonders schwere Verbrechen geschürt wird, der Nährboden genommen werden kann. In diesem Zusammenhang wurde vor allem der Ruf nach objektiven und verantwortungsvollen Medien laut. Die Aktualität der Thematik wurde durch den hohen zahlenmäßigen Besuch und die rege Diskussion, die für eine für alle Beteiligten erfreuliche Veranstaltung sprach, unterstrichen.